

**Kleine Anfrage
der Fraktion Bündnis Deutschland vom 7. Mai 2024
und Mitteilung des Senats vom 25. Juni 2024**

„Delinquenz von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) im Land Bremen“

Mit dem starken Anstieg der Zahl unerlaubter Einreisen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in das Land Bremen ist ein signifikanter Zuwachs an Straftaten einhergegangen, die von nicht-deutschen Tatverdächtigen im Alter von unter 18 Jahren begangen werden. Diese Entwicklung zeigt sich in der jüngst veröffentlichten Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) für das Jahr 2023 besonders deutlich bei Delikten wie Diebstahl und Raub, Körperverletzung, Sachbeschädigung, sowie Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. So hat beispielsweise die Zahl der polizeilich registrierten Raubstraftaten binnen eines Jahres von 844 auf 1.439 zugenommen, was einer Steigerung von über 70 Prozent entspricht. Es ist überdies von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden vielfach um junge Männer aus Marokko und Algerien. Für bundesweite Schlagzeilen sorgte auf Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND unlängst der Fall eines 14-jährigen Nordafrikaners, der ohne Eltern in Bremen lebt und sich deshalb in der Obhut des Jugendamtes befindet. Der Minderjährige, der seine kriminelle Karriere bereits im Alter von 12 Jahren begann, hat bislang 95 aktenkundig gewordene Straftaten begangen, darunter Diebstahl, Raub, Bedrohung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Unterschlagung, Erpressung und sogar das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (Quelle: https://www.t-online.de/region/bremen/id_100367706/bremen-14-jaehriger-begeht-fast-100-straftaten-behoerden-machtlos.html)

Angesichts dieser besorgniserregenden Entwicklung musste der Sprecher der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration kürzlich einräumen, dass es schwierig sei, schwerkriminelle umA mit herkömmlichen pädagogischen Maßnahmen zu erreichen. Es komme zudem immer wieder vor, dass sich die Migranten ohne Papiere fälschlicherweise als minderjährig ausgeben und deshalb „Narrenfreiheit auf Zeit“ erlangten, weil sie dem milderen Jugendstrafrecht unterfielen (oder als Kinder strafunmündig seien). Bei einigen der jungen Intensivtäter helfe nur noch die Androhung von Haft, denn die Kids wollten nicht ins Gefängnis, so die Behörde (Quelle: https://www.t-online.de/region/bremen/id_100367706/bremen-14-jaehriger-begeht-fast-100-straftaten-behoerden-machtlos.html)

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten von Kindern und Jugendlichen zwischen 2015 und 2023 im Land Bremen entwickelt? - Bitte die Zahl getrennt nach Jahren, Straftaten sowie Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

Für die Beantwortung wurden Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen verwendet. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d.h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

In der PKS werden für das Land Bremen auch Vorgänge erfasst, die keinem eindeutigen Tatort zugeordnet werden konnten. Daher ist die Gesamtanzahl der Straftaten für das Land Bremen (vgl. Tabelle 1) nicht identisch mit der Summe der Straftaten für die Städte Bremen und Bremerhaven (vgl. Tabelle 2 und 3).

Für eine Ergebnisdarstellung wurden Auswertungen für folgende Straftatenschlüssel vorgenommen:

----- *Straftaten insgesamt*

000000 ST gg. das Leben

100000 ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.

200000 Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit

210000 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

222000 Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:

224000 Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB

*3***** Diebstahl ohne erschwerende Umstände*

*4***** Diebstahl unter erschwerenden Umständen*

500000 Vermögens- und Fälschungsdelikte

600000 Sonstige Straftatbestände (StGB)

700000 Strafrechtliche Nebengesetze

UND (*) TV-Altersgruppe in (0 bis unter 14) bzw. (14 bis unter 18)

Auswertzeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2023

Tabelle 1: Zahl der polizeilich registrierten Straftaten, bei denen Kinder (Altersgruppe 0<14) und Jugendliche (Altersgruppe 14<18) zwischen 2015 und 2023 im Land Bremen tatverdächtig waren.

PKS – Straftaten-schlüssel	Delikt	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
		0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18
-----	Straftaten insgesamt	689	5058	667	5128	731	3749	654	3207	705	3319	607	3270	724	3226	803	4089	1011	4501
		5747		5795		4480		3861		4024		3877		3950		4892		5512	
000000	ST gg. das Leben	-	-	-	3	-	3	-	7	1	1	-	-	-	7	1	1	-	2
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	5	30	13	43	11	59	13	45	32	69	34	80	69	182	37	190	55	133
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	147	678	141	826	183	668	155	589	170	674	155	641	193	662	213	722	313	966
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	11	121	9	124	10	85	9	72	11	70	12	84	16	83	11	106	37	163
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	45	190	34	245	51	193	34	161	57	215	37	180	46	208	60	188	87	277
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	75	277	74	336	92	266	89	253	86	282	87	260	95	234	107	264	123	315
3****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	310	1081	312	1036	335	876	316	751	293	763	210	581	232	572	339	816	359	967
4****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	33	254	26	321	43	236	44	191	36	200	18	245	22	268	31	214	38	366
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	51	576	29	515	31	518	36	437	35	467	32	500	44	418	20	216	34	289
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	110	463	116	552	105	462	76	354	117	497	119	416	142	436	128	497	145	424
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	33	1976	30	1832	23	927	14	833	21	648	39	807	22	681	34	1433	67	1354

Tabelle 2: Zahl der polizeilich registrierten Straftaten, bei denen Kinder (Altersgruppe 0<14) und Jugendliche (Altersgruppe 14<18) zwischen 2015 und 2023 in der Stadt Bremen tatverdächtig waren.

PKS – Straftatenschlüssel	Delikt	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
		0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18
-----	Straftaten insgesamt	520	4587	480	4523	530	3089	421	2674	464	2625	438	2596	561	2714	569	3408	683	3662
		5107		5003		3619		3095		3089		3034		3275		3977		4345	
000000	ST gg. das Leben	-	-	-	3	-	3	-	6	1	1	-	-	-	6	-	1	-	2
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	5	22	10	27	9	50	12	40	28	58	32	66	48	140	32	149	31	87
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	106	578	107	675	127	511	105	459	112	483	117	501	149	531	148	545	213	746
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	8	108	8	110	7	68	6	59	9	55	10	76	15	75	11	96	33	150
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	34	161	25	206	34	149	22	130	39	148	30	142	36	162	39	139	60	223
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	50	237	52	274	61	196	59	185	53	202	62	192	68	181	69	185	77	212
3****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	229	938	222	815	244	681	194	574	193	570	127	437	167	447	241	608	229	750
4****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	21	218	18	289	36	193	11	145	12	145	15	143	19	221	22	192	34	256
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	48	512	27	473	28	462	31	398	31	414	28	427	41	371	15	173	30	245
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	80	400	66	458	66	325	56	277	66	356	86	315	116	370	77	358	85	318
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	31	1919	30	1783	20	864	12	775	21	598	33	707	21	628	34	1382	61	1258

Tabelle 3: Zahl der polizeilich registrierten Straftaten, die denen Kinder (Altersgruppe 0<14) und Jugendliche (Altersgruppe 14<18) zwischen 2015 und 2023 in der Stadt Bremerhaven tatverdächtig waren.

PKS – Straftatenschlüssel	Delikt	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
		0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18	0< 14	14<18
-----	Straftaten insgesamt	165	438	185	576	197	613	226	496	223	654	168	618	161	461	226	626	322	780
		603		761		810		722		877		786		622		852		1102	
000000	ST gg. das Leben	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	-	8	3	15	2	8	1	5	4	10	2	14	21	42	5	41	24	46
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	41	100	33	147	56	149	50	130	58	190	38	137	43	125	65	169	100	218
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	3	13	1	13	3	15	3	13	2	15	2	8	1	7	-	9	4	13
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	11	29	8	39	17	43	12	31	18	67	7	37	10	45	21	46	27	53
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	25	40	22	59	31	66	30	68	33	79	25	67	26	52	38	78	46	102
3****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	77	132	89	214	90	177	116	163	95	176	83	131	64	109	91	184	124	185
4****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	12	35	8	32	6	42	33	45	24	55	3	102	3	46	9	21	4	107
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	3	48	2	34	2	41	5	25	1	42	4	51	3	32	4	30	4	33
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	30	60	50	89	39	137	20	77	51	139	32	93	26	60	51	137	60	105
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	2	55	-	45	2	59	1	50	-	42	6	90	1	46	-	44	6	86

2. Bei wie vielen der Personen aus Frage 1. handelte es sich im genannten Zeitraum um umA? - Bitte nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln und die Zahl jeweils begangener Delikte angeben.

Ein Erfassungskriterium, das angibt, ob eine Person unbegleitet, minderjährig und ausländisch ist, ist in der PKS nicht vorhanden. Eine Auswertung und Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist somit nicht möglich.

3. Wie viele Meldeauflagen zur Verhütung von Straftaten wurden zwischen dem 01.01.2015 und dem 30.04.2024 gegen umA im Land Bremen erteilt? - Bitte die Zahl getrennt nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

Derzeit besteht im Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) keine explizite Rechtsgrundlage für Meldeauflagen zur Verhütung von Straftaten. Eine solche Maßnahme könnte grundsätzlich auf die Generalklausel des § 10 BremPolG gestützt werden. Meldeauflagen können jedoch regelmäßig erhebliche Eingriffe in verschiedene Grundrechte darstellen, insbesondere in das Grundrecht auf Freizügigkeit.

Das Bürgeramt verfügt Meldeauflagen nach § 10 Abs. 1 BremPolG ausschließlich bei deutschen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Passgesetz bzw. dem Personalausweisgesetz. Das Migrationsamt erteilt keine Meldeauflagen an unbegleitete minderjährige Ausländer:innen.

4. Welche Maßnahmen werden für den Fall ergriffen, dass umA Meldeauflagen nicht einhalten, und welche Behörde verhängt diese Maßnahmen?

Auf die Antwort zur Frage drei wird Bezug genommen.

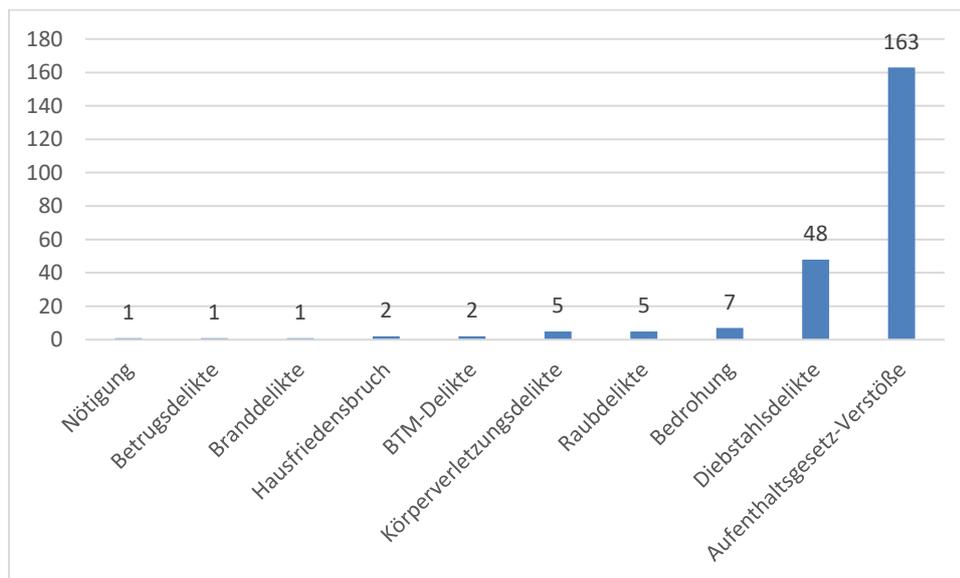
5. Wie viele umA, die zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.04.2024 ins Land Bremen kamen, sind straffällig geworden? - Bitte die Zahl der Ausländer und die begangenen Delikte angeben, sowie nach Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

Für die Beantwortung der Fragen fünf, sechs, sieben und acht wurden Daten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) der Polizeivollzugsbehörden verwendet, da eine Auswertung anhand der PKS, wie bei der Antwort auf die Frage zwei ausgeführt, nicht möglich ist. Da es sich hierbei um eingangsstatische Daten mit einer niedrigen Reliabilität handelt, sind grundsätzlich keine validen und qualitätsgesicherten Aussagen daraus ableitbar. Zu beachten ist, dass die Vorgänge aus dem VBS noch nicht zwingend polizeilich endsachbearbeitet sein müssen und sich gegebenenfalls bis zum Abschluss der Ermittlungen noch Änderungen in den Vorgängen ergeben können. Es wird betont, dass die Analysen eine aktuelle Momentaufnahme zeigen.

Bei den Ergebnissen wurden aufgrund einer besseren Übersichtlichkeit ähnliche Delikte zu Deliktgruppen zusammengefasst (bspw. § 242 StGB Diebstahl und § 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls zu Diebstahlsdelikten).

Eine stadtbremische Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen gem. § 42a SGB VIII mit Zugangsdatum vom 01.10.2023 bis 30.04.2024 bestand in 242 Fällen. Davon sind nach polizeilicher Auswertung 162 Personen strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Diagramm 1: Absolute Verteilung der erfassten Delikte in der Stadt Bremen



Nach Delikten betrachtet, machen Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz (163 Fälle) und Diebstahlsdelikte (48) mit zusammen rund 90% den weit überwiegenden Anteil der registrierten Straftaten aus.

Die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet sind strafbar. Daher besteht bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) oft der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen.

Die insgesamt 235 polizeilich erfassten Delikte verteilen sich wie folgt auf die 162 ermittelten Tatverdächtigen (TV):

- 163 Aufenthaltsrechtliche Verstöße mit 160 TV
- 48 Diebstahlsdelikte mit 6 TV
- 7 Bedrohungen mit 3 TV
- 5 Raubdelikte mit 4 TV
- 5 Körperverletzungsdelikte mit 2 TV
- 2 Hausfriedensbruch mit 2 TV
- 2 BtMG mit 1 TV
- 1 Branddelikt mit 1 TV
- 1 Betrugsdelikt mit 1 TV
- 1 Nötigung mit 1 TV

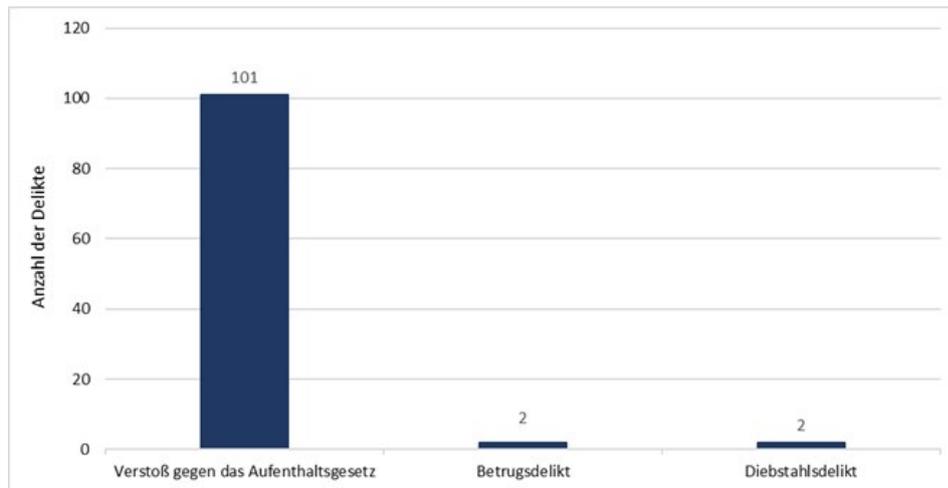
Auf die 162 ermittelten Tatverdächtigen verteilen sich die 235 Delikte wie folgt:

- 155 Personen sind einmalig in Erscheinung getreten. Davon 153 Personen jeweils wegen eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, eine Person mit einem Diebstahlsdelikt und eine Person wegen eines Betrugsdeliktes.
- Zwei Personen sind zweimal in Erscheinung getreten. Beide Personen sind mit je zwei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz polizeilich registriert worden.
- Eine Person ist dreimal in Erscheinung getreten. Davon einmal wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und zweimal wegen Diebstahlsdelikten.
- Eine Person ist fünfmal in Erscheinung getreten. Davon jeweils einmal wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, einer Nötigung, eines Raubdeliktes und zweimal wegen Diebstahlsdelikten.
- Eine Person ist elfmal in Erscheinung getreten. Davon jeweils einmal wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, wegen Hausfriedensbruchs, einem Raubdelikt und jeweils

zweimal wegen Bedrohungen und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie viermal wegen Diebstahlsdelikten.

- Eine Person ist 15-mal in Erscheinung getreten, davon jeweils einmal wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, wegen Hausfriedensbruchs, Raubes und einem Körperverletzungsdelikt, dreimal wegen Bedrohungen und achtmal wegen Diebstahlsdelikten.
- Eine Person ist 42-mal in Erscheinung getreten. Davon einmal wegen eines Branddeliktes, jeweils zweimal wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, Raubdelikten, Bedrohungen und viermal wegen Körperverletzungsdelikten sowie 31-mal wegen Diebstahlsdelikten.

Diagramm 2: Absolute Verteilung der erfassten Delikte in der Stadt Bremerhaven



Zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.04.2024 sind 101 umA in der Stadt Bremerhaven registriert worden.

Die 105 polizeilich erfassten Delikte verteilen sich wie folgt auf die 101 ermittelten Tatverdächtigen:

- 101 aufenthaltsrechtliche Verstöße mit 101 TV
- 2 Diebstahlsdelikte mit 1 TV
- 2 Betrugsdelikte mit 2 TV

Auf die 101 ermittelten Tatverdächtigen verteilen sich die 105 Delikte wie folgt:

- 98 tatverdächtige Personen sind einmal polizeilich in Erscheinung getreten. Dabei handelt es sich in allen Fällen um einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz.
- Zwei Personen sind zweimal polizeilich registriert worden. Davon einmal wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und einmal wegen eines Betrugsdeliktes.
- Eine Person ist dreimal in Erscheinung getreten. Davon einmal wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und zweimal wegen Diebstahlsdelikten.

6. Wie viele umA waren in 2023 sowie zum Stichtag 30.04.2024 mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten und wie viele davon werden als Intensivtäter geführt, weil sie in den letzten 12 Monaten fünf oder mehr Gewalt-, Rohheits- und Eigentumsdelikte begangen hatten? Bitte die Zahlen getrennt nach 2023 und dem Stichtag 30.04.2024 sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen.

Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz wurden bei der Beantwortung dieser Frage nicht berücksichtigt, da dies dazu führen würde, dass umA, die bereits im Verdacht stehen, gegen das

Aufenthaltsgesetz verstoßen zu haben und in einem weiteren Fall zumindest als tatverdächtige Person polizeilich geführt werden, als Mehrfachtäter:innen eingestuft würden. Dadurch wäre die Aussagekraft der Auswertung hinsichtlich Mehrfachtäter:innen erheblich eingeschränkt.

In der Stadt Bremen sind im Jahr 2023 101 als umA geführte Personen, die zur Tatzeit 14 bis 17 Jahre alt waren, mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten.

Vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 sind in der Stadt Bremen 32 als umA geführte Personen, die zur Tatzeit 14 bis 17 Jahre alt waren, mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten.

Aktuell sowie im Jahr 2023, wurden bzw. werden auf der gemeinsam jedoch lediglich jährlich aktualisierten und zwischen der Staatsanwaltschaft und Polizei Bremen abgestimmten Intensivtäterliste keine umA geführt.

Zusätzlich wird bei der Polizei Bremen in bestimmten Fällen ein interner Hinweis „Intensivtäter“ zu Personen geführt, um auch in diesen Fällen eine priorisierte und personenorientierte Sachbearbeitung sicherzustellen zu können. Im Abschnitt K 311 (Kriminelle Karrieren junger Zuwanderer) der Kriminalpolizei / Landeskriminalamt wurden für das Jahr 2023 vier umA bis zu einer Überführung der Aufgabe in die Soko „Junge Räuber“ als Intensivtäter geführt. Ein weiterer dort als Intensivtäter geführter umA wurde zwischenzeitlich durch ein Personenfeststellungsverfahren als 20-Jähriger erfasst.

Mit der Überführung der Zuständigkeit des Phänomens „Kriminelle Karrieren junger Zuwanderer“ in die Soko „Junge Räuber“ wird der polizeiinterne Hinweis „Intensivtäter“ mit dem Zusatz, „die personenbezogene Sachbearbeitung liegt im K 311“ seit Frühjahr 2024 nicht mehr auf als umA geführte Personen bei der Polizei Bremen angewandt, da eine priorisierte personenorientierte Sachbearbeitung dem Aufgabengebiet der Soko bereits immanent ist.

Im Jahr 2023 sind in der Stadt Bremerhaven zwei umA mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten. Eine Person wird davon als Intensivtäter geführt.

Im Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30.04.2024 ist ein umA mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten. Diese Person wird nicht als Intensivtäter geführt.

7. Wie hoch ist aktuell der Anteil der umA an allen minderjährigen Intensivtätern im Land Bremen und wie hat sich dieser Prozentsatz zwischen 2015 und 2023 entwickelt? - Bitte getrennt nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven aufführen.

Der Entscheidung, ob eine Person als Intensivtäter in eine personenorientierte Sachbearbeitung der Polizei gelangt, liegen unterschiedliche Faktoren zugrunde. Betrachtet werden grundsätzlich alle Täterinnen und Täter, denen fünf oder mehr Taten aus den Deliktsfeldern Gewalt-, Rohheits- und Eigentumsdelikte in den letzten zwölf Monaten vorgeworfen werden. Dabei wird jedoch nicht nur auf die Anzahl der Taten geachtet, sondern insbesondere auch auf die je nach Delikt aufzuwendende kriminelle Energie. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Täterinnen und Täter und des sozialen Umfelds wird eine individuelle Risikoeinschätzung hinsichtlich des zukünftigen kriminellen Verhaltens vorgenommen. In der Folge wird in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Intensivtäterliste abgestimmt. Mit der jährlichen Erstellung einer aktuellen Intensivtäterliste verliert die Intensivtäterliste des Vorjahres, aufgrund der retrograden Betrachtung der Personen über die letzten 12 Monate, ihre Gültigkeit. Die entsprechenden personenbezogenen Daten der Vorjahresliste werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht. Somit kann keine Entwicklung der letzten Jahre dargestellt werden.

Aktuell sowie im Jahr 2023 werden anhand der mit der Staatsanwaltschaft abgestimmten Intensivtäterliste sechs minderjährige Personen als Intensivtäter geführt. Davon war und ist aktuell keine Person als umA erfasst.

Auf die Ausführungen zur Antwort auf die Frage sechs zu dem polizeiinternen Hinweis „Intensivtäter“ wird im Übrigen Bezug genommen.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind im Jahr 2023 bis zum 30.04.2024 drei minderjährige Personen als Intensivtäter:innen geführt worden. Davon ist eine Person ein umA.

8. Aus welchen Ländern stammen die umA, die zum Stichtag 30.04.2024 mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten waren, und bei wie vielen dieser Wiederholungstäter konnte die Herkunft bis zu diesem Zeitpunkt nicht geklärt werden?

Im Zeitraum vom 01.01.2024 – 30.04.2024 sind bei der Polizei Bremen insgesamt 32 als UmA erfasste Personen mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten. Da die Staatsangehörigkeit systematisch erfasst wird, wird im Folgenden diese anstatt der Herkunftsländer dargestellt. Bei Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft wurde die erste gewählt.

Tabelle 4: Staatsangehörigkeiten der als UmA definierten Personen (Zeitraum 01.01.2024 bis 30.04.2024)

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Anteil
Algerien	9	28,1 %
Marokko	9	28,1 %
Sierra Leone	3	9,4 %
Afghanistan	2	6,3 %
Gambia	2	6,3 %
Libyen	2	6,3 %
Tunesien	2	6,3 %
Albanien	1	3,1 %
Guinea	1	3,1 %
Syrien	1	3,1 %
Gesamtergebnis	32	100 %

Der in Bremerhaven polizeilich in Erscheinung getretene umA hat die syrische Staatsbürgerschaft.

9. Wie viele der umA, die zwischen 2015 und 2023 im Land Bremen straffällig wurden, sind in ihre Herkunftsländer oder in Dublin-Staaten abgeschoben worden, und wie viele haben das Land Bremen freiwillig verlassen? Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren ausweisen.

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da eine entsprechende Datengrundlage für die Beantwortung bei den Ausländerbehörden nicht vorliegt. Das Merkmal „umA“ insbesondere „straffällige umA“ ist kein statistisch erfasstes Kriterium des von den Ausländerbehörden genutzten Datenbestandes. Dies gilt auch für umA nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine händische Durchsicht aller Akten nach Personen, die bei Einreise minderjährig waren, um zuerst zu ermitteln, ob sie bei Einreise unbegleitet waren, um dann anschließend zu ermitteln, ob sie abgeschoben wurden oder inzwischen freiwillig ausgereist sind, ist mit einem vertretbaren Aufwand innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht leistbar.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.